

Küchler, Berichterstatter: Ich bin auf die Formulierung des neuen Verfassungsartikels gemäss Kommissionsantrag bereits eingegangen.

Ich möchte lediglich noch drei Bemerkungen zum Antrag von Kollege Loretan machen:

1. Auch nach der Auffassung Ihrer vorberatenden Kommission ist das Recht von jedem Schweizer Bürger auf Waffenerwerb, Besitz und Tragen von Waffen unbestritten. Die Frage ist lediglich, ob dieses Recht in der Verfassung oder aber auf Gesetzesstufe zu verankern ist.

Die Kommission sowie der Nationalrat, der Bundesrat und die Kantone gelangen zur Auffassung, dass dieses Recht eher auf Stufe Gesetz zu verankern sei – übrigens auch im Sinne von Kollege Salvioni, der ausdrückte, dass es logisch sei, das Recht auf Gesetzesstufe zu verankern, primär als Recht, und dann im Anschluss an das Recht die Missbrauchsgesetzgebung zu regeln.

2. Die Kommission vertritt die Auffassung, dass die Verfassungsbestimmung kurz, prägnant und offen formuliert sein soll, d. h., dass der Text auch künftigen Entwicklungen Rechnung tragen kann, ohne dass er abgeändert werden muss, wie wir das übrigens auch bei der Zivildienst-Initiative getan haben.

3. Ich kann Ihnen im Namen der Kommission, welche den Antrag Loretan zwar nicht formell, aber materiell behandelt hat, zuhänden der Materialien auch meinerseits die Zusicherung abgeben, dass das Recht im Gesetz verankert werden soll.

In diesem Sinne möchte ich Sie ersuchen, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Loretan: Ich danke Herrn Bundesrat Koller, aber auch dem Herrn Berichterstatter für die präzisierenden Erläuterungen, auf welchen sie, wie man vor Gericht sagen würde, behaftet werden können. Das steht dann auch so im Amtlichen Bulletin des Ständerates. Ich will mich da nicht auf juristische Streitereien einlassen wie Kollege Salvioni, der gewiss ein ausgezeichnete Rechtsanwalt ist, das ist unbestritten.

Ich möchte aber noch einige kurze Bemerkungen zu diesem wirren und widersprüchlichen Passus in Ziffer 63 des Berichtes der Sicherheitspolitischen Kommission des Nationalrates machen. Den Ausführungen der Herren Koller und Küchler entnehme ich, dass offensichtlich in einer künftigen Gesetzgebung auf Waffenerwerbsschein und Waffentragbewilligung für Private, wie Schützen, Jäger, Waffensammler, aktive und ehemalige Angehörige der Armee, verzichtet werden wird.

Das ist das eine. Und das andere: Logischerweise muss dann bei Verkauf, Erwerb, Versenkung von Waffen, die nicht als besonders gefährlich eingestuft werden, bei normalen Ordnungswaffen zum Beispiel, auf eine Meldepflicht verzichtet werden – und damit auch auf eine Registrierung dieser Vorgänge. Wer eine Waffe wo und wie lange besitzt, dies zu registrieren, darauf wird nach den Ausführungen der beiden Herren verzichtet werden. Ich hoffe, dass sich diese Meinung dann auch in der Expertenkommission, in der Verwaltung und später im Bundesrat und in den Räten durchsetzen wird. Ich bin dankbar dafür – in diesem Sinne bin ich auch Interessenvertreter –, dass insbesondere der Schweizerische Schützenverein und die anderen Landesschützenverbände sowie die Verbände der Jäger und der Waffensammler in der Expertenkommission – vielleicht durch einen einzigen Vertreter – Einsitz nehmen können.

In diesem Sinne bin ich bereit, den Antrag zurückzuziehen – was hiermit geschehen ist.

*Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission*

Ziff. II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. II

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes*

29 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

92.3074

Motion Salvioni

Bundesgesetz über die Kontrolle des Waffenhandels

Loi fédérale pour le contrôle du commerce des armes

Wortlaut der Motion vom 9. März 1992

Der Bundesrat wird eingeladen, den Räten ohne Verzug eine Botschaft über die Kontrolle des Waffenhandels in der Schweiz zu unterbreiten.

Texte de la motion du 9 mars 1992

Le Conseil fédéral est invité à soumettre aux Chambres, dans le plus bref délai, un message sur le contrôle du commerce des armes en Suisse.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Béguin, Bisig, Bloetzer, Delalay, Flückiger, Iten Andreas, Martin Jacques, Petitpierre, Schoch, Weber Monika (10)

M. Salvioni: La motion avait été introduite au moment où la commission ad hoc du Conseil national avait décidé de s'occuper aussi de la préparation de la loi d'application. Le Conseil fédéral n'avait pas manifesté la volonté ni la disponibilité de faire ce travail. Au moment où j'ai déposé ma motion, M. Koller, conseiller fédéral, avait déclaré que le Conseil fédéral était disposé à accepter ce mandat et à élaborer cette loi. Cette motion visait à transmettre la compétence de la commission, qui en avait ainsi décidé, d'élaborer la loi au Conseil fédéral. En fait, le Conseil fédéral n'a pas donné de réponse formelle à ma motion, mais il l'a traduite dans la pratique.

Le Conseil fédéral a donc accepté ma motion tacitement, et si M. Koller, conseiller fédéral, le confirme maintenant, la question est liquidée.

Bundesrat Koller: Ich kann Ihnen formell erklären, dass der Bundesrat bereit ist, die Motion anzunehmen. Ich habe Ihnen auch bereits einen provisorischen Zeitplan für die Ausarbeitung des Gesetzes bekanntgegeben.

Ueberwiesen – Transmis

Motion Salvioni Bundesgesetz über die Kontrolle des Waffenhandels

Motion Salvioni Loi fédérale pour le contrôle du commerce des armes

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1993
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	05
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	92.3074
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.03.1993 - 08:00
Date	
Data	
Seite	85-85
Page	
Pagina	
Ref. No	20 022 570

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.